

Auslaufen der Allgemeinzuteilung der Frequenz 149,0250 MHz für Funkanwendungen zum Aufspüren entwendeter Fahrzeuge sowie zur Peilung von Such-, Spür – und Jagdhunden; Kurzzeitpeilfunk

Die Amtsblattverfügung Nr. 52 / 2015 „Allgemeinzuteilung der Frequenz 149,0250 MHz für Funkanwendungen zum Aufspüren entwendeter Fahrzeuge sowie zur Peilung von Such-, Spür- und Jagdhunden; Kurzzeitpeilfunk“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 20/2015 vom 28. Oktober 2015, S. 2792, endet am 31.12.2025.

Die aktuelle Allgemeinzuteilung finden Sie online unter www.bnetza.de/allgemeinzuteilungen.

Insbesondere für die Peilung von Hunden stehen auf dem Markt eine Vielzahl von GPS-basierten Geräten und Anwendungen zur Verfügung. Neben der satellitengestützten GPS-Technik gibt es weitere geeignete Funksysteme (z.B. WLAN, Bluetooth, UWB), um Positionsdaten zu übertragen.

Des Weiteren bietet die VVnömL im Abschnitt 7.2, Frequenzgruppe G, die Frequenznutzung einer Einzelfrequenz für die Ermittlung der Positionsdaten von Jagd - und Spürhunden an. Aufgrund der technischen Weiterentwicklungen am Markt ist die Bundesnetzagentur der Auffassung, dass die zugeteilte Frequenz nicht mehr benötigt wird und kein Bedarf an einer weiteren Allgemeinzuteilung besteht.

Kerstin Schröder, 225-8